

## **Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam**

**Vom 17. November 2010**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008 (GVBl I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I, S. 26, 59), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) folgende Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam erlassen:<sup>1</sup>

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 72 Abs. 2 S. 2 BbgHG.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist zuständig insbesondere für:

- Koordinierung der curricularen Entwicklungen und Qualitätssicherung der Lehrerbildung,
- Abstimmungen fachübergreifender Ressourcenbedarfe/-planungen im Bereich der Lehrerbildung,
- Organisation und Koordination der erziehungswissenschaftlichen Schulpraktischen Studien und des Schulpraktikums,
- Unterstützung bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Koordination der universitären Fort- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer,
- Wahrnehmung fächerübergreifender Lehr- und Ausbildungsaufgaben,
- Beratung von Lehramtsstudierenden und Dozentinnen und Dozenten der Lehrerbildung an der Universität Potsdam.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung legt der Präsidentin oder dem Präsidenten alle vier Jahre entsprechend der Amtszeit des Kollegiums einen Rechenschaftsbericht vor.

### **§ 3 Organisation des Zentrums**

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung besteht aus der Beauftragten oder dem Beauftragten für Lehrerbildung und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, dem Kollegium für Lehrerbildung, der Geschäftsführung und den dem Zentrum für Lehrerbildung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung führt ein „Praktikumsbüro-Bachelorstudium“ und ein „Praktikumsbüro-Masterstudium“ zur Organisation und Koordination der erziehungswissenschaftlichen Studien und des Schulpraktikums.

### **§ 4 Kollegium für Lehrerbildung**

(1) Das Kollegium für Lehrerbildung berät die Leitung des Zentrums für Lehrerbildung.

(2) Das Kollegium für Lehrerbildung besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie drei Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums für Lehrerbildung werden für eine Amtszeit von vier Jahren, Studierende für ein Jahr von der Beauftragten oder dem Beauftragten für Lehrerbildung bestellt. Dem Kollegium sollen sowohl alle an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten als auch mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Erziehungswissenschaften, Grundschulpädagogik, Fachdidaktik und Fachwissenschaften angehören.

### **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die Leitung des Zentrums für Lehrerbildung wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- organisatorische und administrative Führung des Zentrums,
- Koordinierung der Geschäftsabläufe,
- Unterstützung der Beauftragten oder des Beauftragten für Lehrerbildung in Fragen von Lehre und Studium in den Lehramtsstudiengängen.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist nicht an die Amtszeit der Beauftragten oder des Beauftragten für Lehrerbildung gebunden.

---

<sup>1</sup> Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 02. Dezember 2010.

## **§ 6 Kooperationsrat für Lehrerbildung**

(1) Der Kooperationsrat fördert die Zusammenarbeit durch eine regelmäßige Abstimmung aller an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen.

(2) Der Kooperationsrat für Lehrerbildung besteht aus 8 Mitgliedern. Dazu gehören:

- die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Lehrerbildung der Universität Potsdam,
- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität Potsdam,
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Potsdam,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Landesinstitutes für Lehrerbildung,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Landesinstitutes für Schule und
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schulämter des Landes Brandenburg.

(3) Die Mitglieder des Kooperationsrates werden von den jeweiligen Institutionen benannt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Kooperationsrat tagt mindestens einmal jährlich.

## **§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Damit treten die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Potsdam vom 10. Juli 2003 (AmBek UP Nr. 6/2003) und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zentrums für Lehrerbildung vom 18. November 2004 (AmBek UP Nr. 1/2005) außer Kraft.